



## Zur Eintragung einer Zweigniederlassung von ausländischen Rechtseinheiten benötigt das Handelsregisteramt Zug folgende Belege (Art. 113 HRegV):

1. **aktueller (nicht älter als 2 Monate) amtlicher Auszug aus dem Handelsregister am Sitz der Hauptniederlassung.** Dieser muss im Original und vom zuständigen Handelsregisteramt beglaubigt sein. Falls am Hauptsitz keine dem schweizerischen Handelsregister entsprechende Einrichtung besteht, ist ein **aktueller (nicht älter als 2 Monate) amtlicher Nachweis** darüber zu erbringen, dass die Rechtseinheit am Orte ihrer Hauptniederlassung nach den dort geltenden Vorschriften zu Recht besteht.

Wenn im erwähnten Beleg die für den schweizerischen Handelsregistereintrag erforderlichen Angaben (Art. 114 HRegV) fehlen (wie Höhe und Währung eines allfälligen Kapitals sowie der darauf einbezahlte Betrag), so muss die fehlende Information mit einem amtlichen Dokument zusätzlich nachgewiesen werden. Ist die fehlende Angabe aus keinem amtlichen Dokument ersichtlich, so kann eine Bestätigung der Verwaltung abgegeben werden.

2. **geltende Statuten**, die von dem für die Hauptniederlassung zuständigen Handelsregisteramt oder einem andern zuständigen Amt oder Notar beglaubigt sind.
3. **Protokoll** des zuständigen Geschäftsorgans der Hauptniederlassung über den Beschluss zur Errichtung der Zweigniederlassung und der Regelung der Vertretung.
4. **Erklärung des Domizilhalters**, dass der Zweigniederlassung ein Rechtsdomizil am Sitz der Zweigniederlassung gewährt wird **oder** die **Bestätigung** auf der Anmeldung, dass die Zweigniederlassung über **eigene Büros** verfügt.

Die Anmeldung ist von einer zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen, die am Hauptsitz oder am Sitz der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist (Art. 17 Abs. 1 lit. h HRegV). Diese Unterschrift sowie die Unterschriften aller bei der Zweigniederlassung eingetragenen zeichnungsberechtigten Personen sind in beglaubigter Form beizufügen.

### Hinweise:

#### Überbeglaubigung:

Die Unterschriften der Anmeldenden, diejenigen der Unterschriftsberechtigten sowie sämtliche **amtlichen Bestätigungen sind zu beglaubigen und mit einer Überbeglaubigung bzw. mit einer Apostille zu versehen.** Für die Überbeglaubigung wird auf das separate Merkblatt verwiesen.

#### Übersetzung:

Von den fremdsprachigen Belegen (inklusive Statuten) muss eine **deutsche Übersetzung** vorliegen. Diese ist vom Übersetzer - unter Bestätigung, dass die Übersetzung wahrheitsgetreu sowie nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen wurde - zu unterzeichnen.

Firmenbezeichnung:

Die Firma der Zweigniederlassung muss die Firma und den Ort der Hauptniederlassung sowie den Ort der Zweigniederlassung und die ausdrückliche Bezeichnung als solche enthalten (siehe Art. 952 Abs. 2 OR; Beispiel: Bradford Exchange AG, George Town, Zweigniederlassung Zug).

Vertretung:

Die Zweigniederlassung muss mindestens von einer in der Schweiz wohnhaften Person einzeln oder von mehreren in der Schweiz wohnhaften Personen kollektiv vertreten werden.

Funktionen: Es sind ausschliesslich folgende Funktionen zulässig:

- Leiter der Zweigniederlassung
- Direktor der Zweigniederlassung
- Geschäftsführer der Zweigniederlassung
- Zeichnungsberechtigter

Es werden keine am Hauptsitz eingetragenen Funktionen übernommen.

Vollständig eingereichte Unterlagen erlauben einen reibungslosen Ablauf Ihres Handelsregistereintrages.